

# **Bericht**

**über die Maßnahmen  
des Gleichbehandlungsprogramms der  
Stadtwerke Weimar Stadtversorgungs-GmbH  
und der  
ENWG Energienetze Weimar GmbH & Co. KG  
im Jahr 2023**

## Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	2
Präambel.....	5
Teil A.....	6
1 Selbstbeschreibung der ENWG KG im Konzern Stadtwirtschaft Weimar GmbH .....	6
2 Organisationstruktur des gesamten vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens.....	8
3 Organisationsveränderungen .....	10
Teil B.....	11
1 Ausgestaltung des Gleichbehandlungsmanagements .....	11
1.1 Gleichbehandlungsprogramm .....	11
1.2 Gleichbehandlungsbeauftragte.....	11
1.3 Kommunikation mit den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen .....	11
1.4 Schulung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen .....	12
2 Umsetzung des Gleichbehandlungsprogramms .....	12
2.1 IT-Sicherheit.....	12
2.2 Kalkulation der Netzentgelte.....	13
2.3 Anschlusswesen EEG-Anlagen und Einspeisemanagement .....	13
2.4 Marktkommunikation .....	14
2.5 Neuregelung § 14a EnWG - steuerbare Verbrauchseinrichtungen .....	15
2.6 Diskriminierungsfreier Umgang mit vertragslosen Kunden in höheren Spannungs- und Druckebenen .....	16
2.7 Verlustenergiebeschaffung.....	16
2.8 Messstellenbetrieb (Messwesen) .....	17
2.9 Ladesäuleninfrastruktur.....	18
2.10 Netzdienliche Speicher.....	18
2.11 Wasserstoffnetze .....	18
2.12 Marktauftritt .....	19
2.13 Veröffentlichungspflichten .....	19

2.14	Übermittlung des Jahresabschlusses .....	19
3	Schulungskonzept .....	19
4	Überwachungskonzept .....	20
5	Ausblick.....	21

## **Abbildungsverzeichnis**

Abbildung 1: Organisationsstruktur des Konzerns Stadtwirtschaft Weimar GmbH.....	7
Abbildung 2: Organigramm Stadtwerke Weimar Stadtversorgungs-GmbH.....	8
Abbildung 3: Organigramm ENWG Energienetze Weimar GmbH & Co. KG.....	9

## **Präambel**

Mit diesem Bericht kommen die Stadtwerke Weimar Stadtversorgungs-GmbH (SWW) und die ENWG Energienetze Weimar GmbH & Co. KG (ENWG KG) ihrer Verpflichtung aus § 7a Abs. 5 Satz 3 ENWG nach.

Der Bericht befasst sich mit der Durchführung des Gleichbehandlungsprogramms der SWW und der ENWG KG zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäftes. Der Berichtszeitraum erstreckt sich auf das Kalenderjahr 2023. Der Bericht wird vorgelegt von der Gleichbehandlungsbeauftragten der SWW und der ENWG KG und ist auf den Internetseiten „www.sw-weimar.de“ und „www.enwg-weimar.de“ in nicht personenbezogener Form veröffentlicht.

Kontaktdaten:

Gleichbehandlungsbeauftragte der Stadtwerke Weimar Stadtversorgungs-GmbH und der ENWG Energienetze Weimar GmbH & Co. KG:

Frau Bianca Lehmann

Bereich Energiewirtschaft

ENWG Energienetze Weimar GmbH & Co. KG

Telefon: 03643 4341-646

Telefax: 03643 4341-601

E-Mail: bianca.lehmann@enwg-weimar.de

## Teil A

### 1 Selbstbeschreibung der ENWG KG im Konzern Stadtwirtschaft Weimar GmbH

Die ENWG Energienetze Weimar GmbH & Co. KG, Weimar (ENWG KG), gehört als 100%ige Tochtergesellschaft der Stadtwerke Weimar Stadtversorgungs-GmbH (SWW) zum Konzern Stadtwirtschaft Weimar GmbH. Sie ist für den Betrieb, den Ausbau sowie die Wartung des rund 846 km langen Strom- sowie des rund 378 km langen Gasversorgungsnetzes im Stadtgebiet Weimar und – hinsichtlich des Gasversorgungsnetzes – auch der Gemeinde Ettersburg verantwortlich. Die Energieversorgungsnetze stehen im Eigentum der ENWG KG.

Darüber hinaus verfügt die ENWG KG über ein eigenes Telekommunikationsnetz, dessen weiterer Ausbau, insbesondere im Bereich Glasfaser, stetig fortgesetzt wird. Die ENWG KG nutzt dieses Netz für eigene bzw. konzerneigene Zwecke, stellt passive Infrastrukturen aber auch Dritten zur Verfügung.

Weiterhin erbringt die ENWG KG verschiedene Dienstleistungen, vornehmlich an die Muttergesellschaft.

Im Kalenderjahr 2023 führte die ENWG KG die nachfolgend genannten Tätigkeiten gemäß § 6 b Absatz 3 Energiewirtschaftsgesetz aus:

- Elektrizitätsverteilung
- Gasverteilung

Für jeden der genannten Tätigkeitsbereiche stellt die ENWG KG einen entsprechenden Tätigkeitsabschluss auf. Für die Tätigkeiten außerhalb des Elektrizitäts- und des Gassektors werden gesonderte Konten geführt.

Die ENWG KG hat die Aufgaben des grundzuständigen Messstellenbetreibers für intelligente Messsysteme und moderne Messeinrichtungen übernommen und bildet diese in einem Tätigkeitsabschluss ab.

Ihre Leistungen erbringt die ENWG KG weitgehend mit eigenem Personal. Zur Unterhaltung der Netze benötigte Leistungen werden darüber hinaus von fremden Dritten bezogen. Von der Muttergesellschaft werden im Wesentlichen kaufmännische und IT-Dienstleistungen in Anspruch genommen.

Die SWW und die ENWG KG gehören zum Konzern Stadtwirtschaft Weimar GmbH. Nachstehende Abbildung zeigt die Organisationsstruktur des gesamten Konzerns, welche sich gegenüber dem Vorjahr nicht geändert hat.

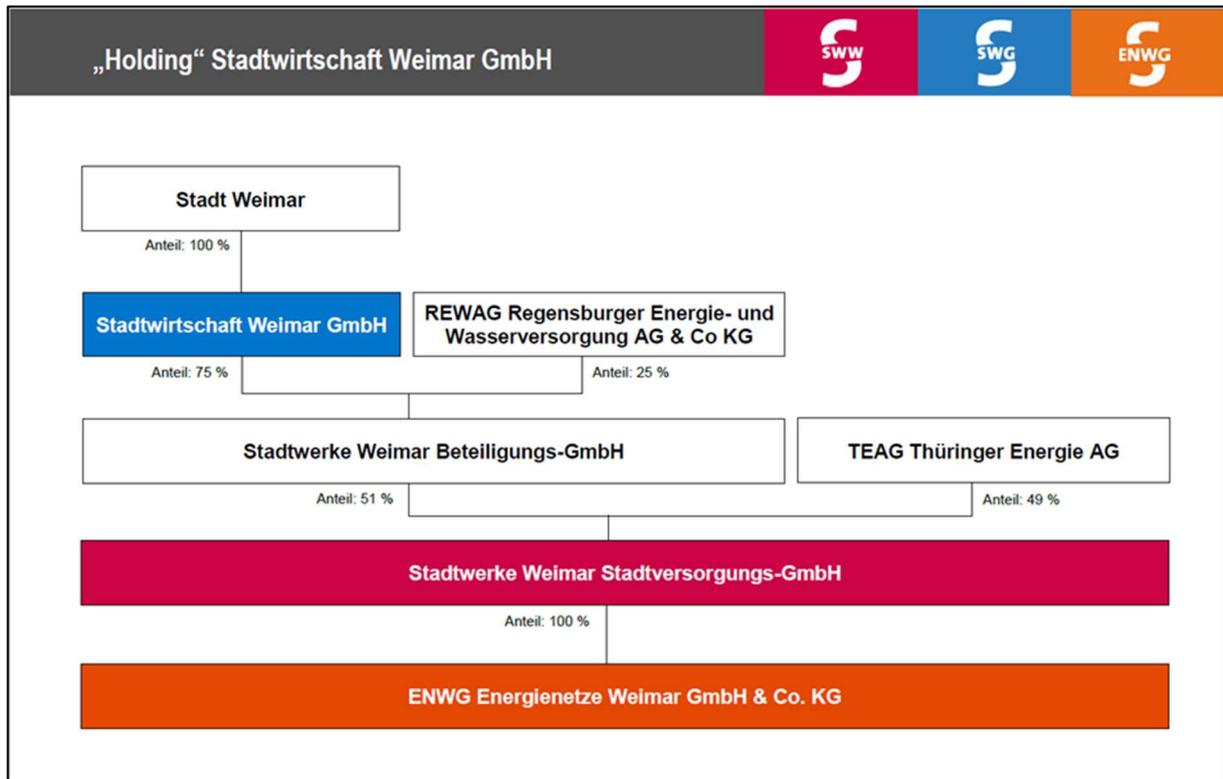


Abbildung 1: Organisationsstruktur des Konzerns Stadtwirtschaft Weimar GmbH

2 Organisationstruktur des gesamten vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens

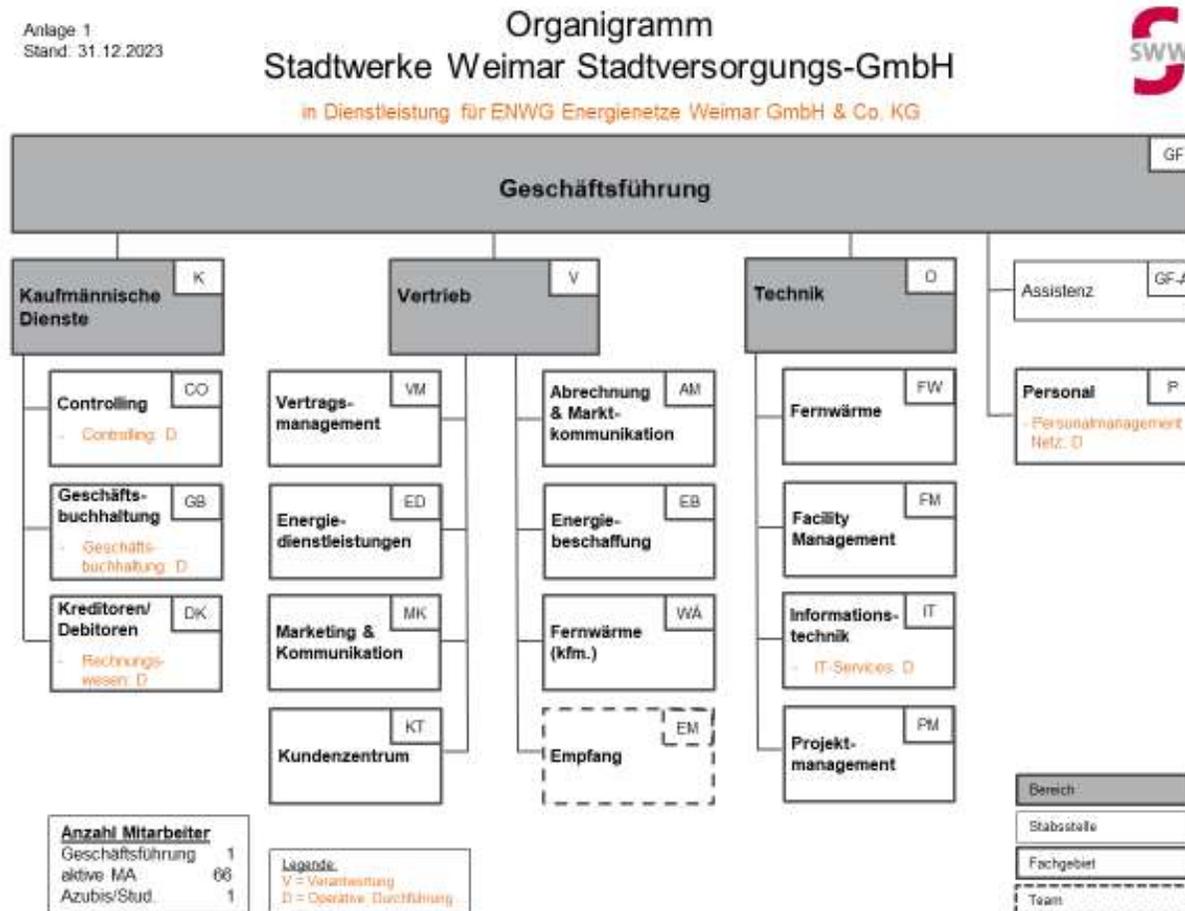


Abbildung 2: Organigramm Stadtwerke Weimar Stadtversorgungs-GmbH

Anlage 2  
Stand: 31.12.2023

# Organigramm ENWG Energienetze Weimar GmbH & Co. KG

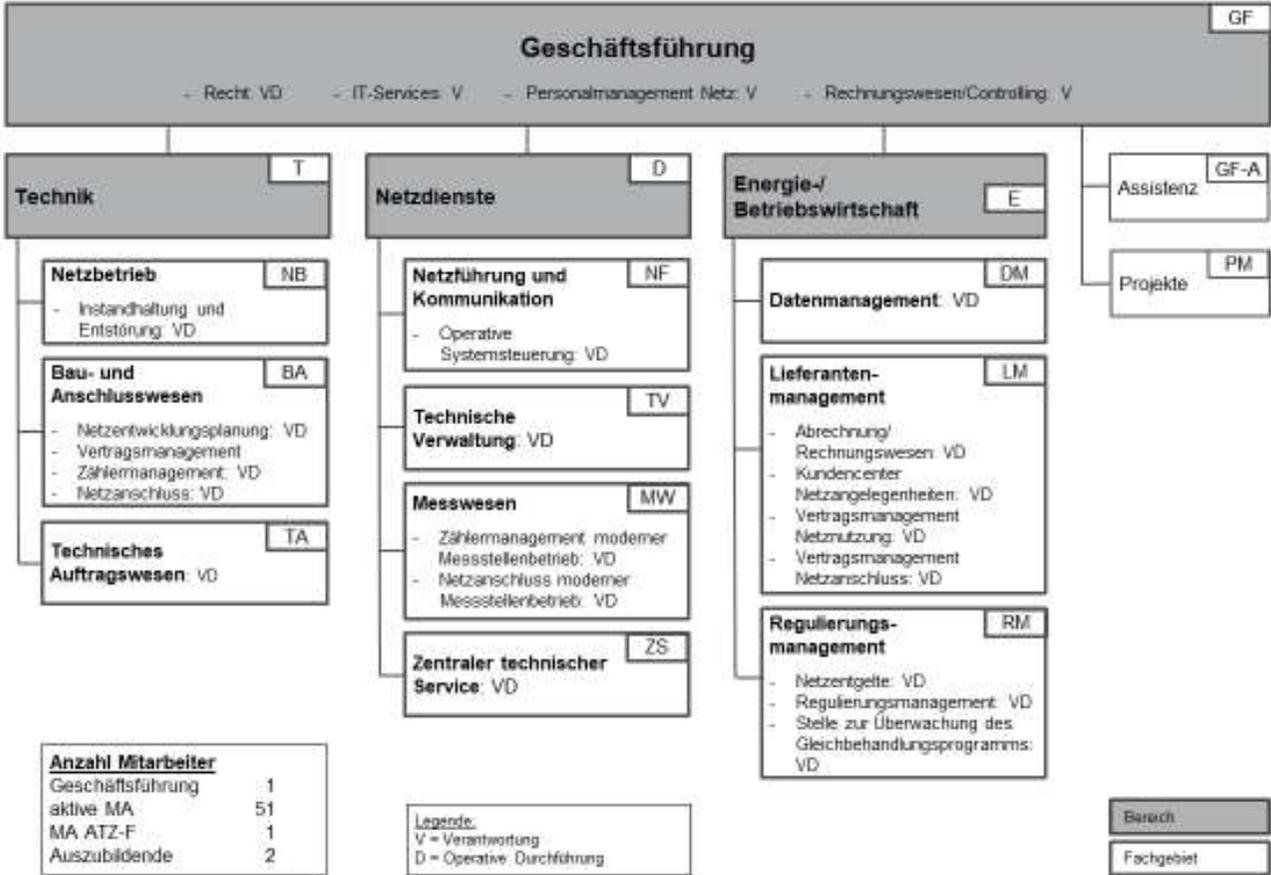


Abbildung 3: Organigramm ENWG Energienetze Weimar GmbH & Co. KG

Die in der Abbildung 2 dargestellte Aufbauorganisation der SWW und die in Abbildung 3 dargestellte Aufbauorganisation der ENWG KG bilden die Grundlage für die im Gleichbehandlungsprogramm festgelegten Maßnahmen zur Nichtdiskriminierung. Diese Organisation entspricht den gesetzlich vorgegebenen Anforderungen.

Alle Personen, die mit Leitungsaufgaben für den Netzbetreiber betraut sind oder die Befugnis zu Letztentscheidungen besitzen, die für die Gewährleistung eines diskriminierungsfreien Netzbetriebs wesentlich sind, sind bei der Netzgesellschaft angestellt.

Getrennt hiervon nimmt die Geschäftsführung der SWW die mit der Unternehmenssteuerung und -strategie, dem Beteiligungscontrolling sowie dem Berichtswesen für vertriebliche oder unternehmensstrategische Aspekte der SWW verbundenen Aufgaben wahr. Das Controlling, welches der Geschäftsführung der SWW für diese Zwecke direkt unterstellt ist, unterstützt sie bei sämtlichen Aufgaben im Bereich der Planung, Kalkulation und Steuerung vertrieblicher Prozesse.

Es ist sichergestellt, dass andere Unternehmensbereiche, die sowohl für den Netzbetreiber als auch für die Erzeugung und/oder für den Vertrieb Dienstleistungen erbringen, vorhandene Informationen nur Auftraggebern zukommen lassen, die zu deren Empfang berechtigt sind.

### **3 Organisationsveränderungen**

Bezüglich der Organisationsstruktur innerhalb der Unternehmen kam es im Kalenderjahr 2023 zu Änderungen. Bei der SWW wurde der Bereich „Kaufmännische Dienste“ und „Vertrieb“ neu strukturiert, um die organisatorischen Prozesse besser steuern zu können.

Die bestehende Struktur entspricht nach wie vor den gesetzlichen Anforderungen.

Am 31.12.2023 beschäftigte die ENWG KG insgesamt 51 Mitarbeitende (2022: 48 Mitarbeitende) und 2 Auszubildende (ohne Geschäftsführung, ruhende Arbeitsverhältnisse, Praktikanten und Werkstudenten).

## **Teil B**

### **Maßnahmen zur diskriminierungsfreien Ausgestaltung des Netzgeschäftes**

Aufgrund der in Teil A dargestellten Aufbauorganisation der Unternehmen und des Gleichbehandlungsprogramms vom 01.01.2019 ist die diskriminierungsfreie Ausübung des Netzbetriebs sichergestellt. Im Teil B wird dargestellt, wie diese Maßnahmen im Unternehmen vermittelt und umgesetzt worden sind.

## **1 Ausgestaltung des Gleichbehandlungsmanagements**

### **1.1 Gleichbehandlungsprogramm**

Das Gleichbehandlungsprogramm legt die Grundlagen der Entflechtung im Unternehmen fest, definiert die Rolle der Gleichbehandlungsbeauftragten und gibt verbindliche Handlungsanweisungen für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen. Das Gleichbehandlungsprogramm vom 01.01.2019 wurde allen Mitarbeitenden des Konzerns Stadtwirtschaft Weimar GmbH zur Kenntnis gegeben und ist im Intranet des Unternehmens veröffentlicht.

Das Programm in seiner seit 01.01.2019 geltenden Fassung wurde mit Schreiben vom 29.03.2019 an die Regulierungskammer des Freistaats Thüringen übersandt.

### **1.2 Gleichbehandlungsbeauftragte**

Seit 01.08.2021 hat Frau Bianca Lehmann die Aufgaben der Gleichbehandlungsbeauftragten übernommen. Frau Lehmann ist seit dem 01.07.2021 bei der ENWG KG und war im Berichtsjahr im Bereich Energie/Betriebswirtschaft im Fachgebiet Regulierungsmanagement tätig.

In ihrer Funktion als Gleichbehandlungsbeauftragte ist Frau Lehmann in ihrer Aufgabenwahrnehmung unabhängig und hat gegenüber den Geschäftsführungen der Konzernunternehmen uneingeschränktes Vortragsrecht.

### **1.3 Kommunikation mit den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen**

Die Mitarbeitenden der SWW und der ENWG KG haben die uneingeschränkte Möglichkeit, zu Fragen der Gleichbehandlung die Beauftragte zu konsultieren. Hiervon ist im abgelaufenen

Jahr regelmäßig Gebrauch gemacht worden. Die Fragestellungen haben dabei eine große Bandbreite und betreffen seitens der Mitarbeitenden meistens Fragen zum richtigen Verhalten im Einzelfall. Anhand der gestellten Fragen wird die hohe Sensibilität des Themas ersichtlich.

Bei Datenanfragen durch Dritte unterstützt die Gleichbehandlungsbeauftragte regelmäßig bei der Einordnung der Informationen als wirtschaftlich sensibel oder wirtschaftlich vorteilhaft und spricht dann eine entsprechende Handlungsempfehlung aus.

#### **1.4 Schulung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen**

Die mit den Tätigkeiten des Strom- und Gasnetzbetriebes sowie des Vertriebes befassten Mitarbeitenden werden regelmäßig zum Thema Gleichbehandlung unterwiesen und geschult. Schulungsunterlagen zum Thema sind allen Mitarbeitenden über das Intranet zugänglich.

Bei Neueinstellungen oder bei Wechseln innerhalb des Konzerns werden betroffene Mitarbeitende von der Gleichbehandlungsbeauftragten unterwiesen und zur Einhaltung der im Gleichbehandlungsprogramm beschriebenen Maßnahmen verpflichtet. Die Nachweisführung erfolgt per E-Mail. Es wird dabei unter anderem auf die im Intranet zur Verfügung stehenden Unterlagen, das Gleichbehandlungsprogramm, den Gleichbehandlungsbericht sowie relevante Schulungsunterlagen hingewiesen. Jeder Mitarbeitende wird im persönlichen Gespräch ermutigt, sich bei Fragen oder Hinweisen bezüglich der Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms an die Gleichbehandlungsbeauftragte zu wenden.

## **2 Umsetzung des Gleichbehandlungsprogramms**

In diesem Abschnitt werden die konkreten Maßnahmen beschrieben, die in organisatorischer, prozessualer oder technischer Hinsicht ergriffen worden sind, um die Diskriminierungsfreiheit des Netzbetriebs zu gewährleisten.

### **2.1 IT-Sicherheit**

Für die SWW und die ENWG KG gelten umfangreiche IT-Sicherheitsbestimmungen. Die festgelegten Standards dienen dem Schutz der eingesetzten IT-Systeme, der damit verbundenen Daten sowie der Informationen der Unternehmen und tragen dazu bei, dass eine unerwünschte Verbreitung von wirtschaftlich sensiblen Daten unterbunden wird. Die Trennung der Enterprise-Resource-Planning (ERP) Daten sowie die Dateiablage der SWW und der

ENWG KG ist unter anderem durch die Trennung in zwei Mandanten sowie durch ein Berechtigungskonzept sichergestellt.

Die Wirksamkeit des Informationssicherheits-Management-Systems (ISMS) konnte im Re-zertifizierungs-Audit, welches vom 18.12.2023 bis 20.12.2023 durchgeführt wurde, bestätigt werden. Die ENWG KG befindet sich nun im 3. Zertifizierungs-Zyklus.

## **2.2 Kalkulation der Netzentgelte**

Im Berichtszeitraum wurden bei der ENWG KG die Netzentgelte unter Berücksichtigung der Bestimmungen des EnWG, der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) bzw. Gasnetzentgeltverordnung (GasNEV) sowie der Anreizregulierungsverordnung (ARegV) kalkuliert.

Gemäß § 20 Abs. 1 EnWG sind Netzbetreiber verpflichtet, ihre voraussichtlich geltenden Netzentgelte für 2024 bis zum 15.10.2023 zu veröffentlichen. Die ENWG KG ist dieser Verpflichtung am 13.10.2023 nachgekommen. Die finalen Netzentgelte wurden am 20.12.2023 veröffentlicht. Die ENWG KG hat ihre Marktpartner zeitgleich und diskriminierungsfrei über die neuen Entgelte in Kenntnis gesetzt, in dem sie diese auf ihrer Internetseite veröffentlicht hat. Alle Mitarbeitenden, welche in diese Prozesse involviert waren, wurden darüber unterrichtet, dass es sich bei den noch unveröffentlichten Netzentgelten um wirtschaftlich vorteilhafte Informationen handelt und diese nicht an unbefugte Personen weitergegeben werden dürfen. Die Prozesse zur Netzentgeltkalkulation haben keinerlei Schnittstellen zu wettbewerblichen Bereichen.

Die Gleichbehandlungsbeauftragte hat keine Hinweise auf diskriminierende Handlungen erhalten. Weiterhin sind keine Verstöße in der Erfüllung der Veröffentlichungspflichten festzustellen.

## **2.3 Anschlusswesen EEG-Anlagen und Einspeisemanagement**

Im Jahr 2023 ist die Zahl der in Betrieb genommenen PV-Anlagen im Netzgebiet der ENWG KG stark angestiegen. Wir gehen davon aus, dass sich diese Entwicklung in den nächsten Monaten fortsetzt. Trotz des gestiegenen Aufkommens hat die ENWG KG bisher alle Netzanschlussbegehren von EEG-Anlagenbetreibern in ihrem jeweiligen Netzgebiet diskriminierungsfrei erfüllt.

Gemäß § 15 StromNZV sind Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen verpflichtet, Engpässe in ihrem Netz unverzüglich auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen. Im Jahr 2023 kam es zu keinen Engpässen im Elektrizitätsverteilnetz der ENWG KG.

## 2.4 Marktkommunikation

Im Rahmen der Marktkommunikation werden stetig neue Anforderungen zur Änderung oder Anpassung der laufenden Prozesse an die ENWG KG gestellt, die die ENWG KG kontinuierlich diskriminierungsfrei und unbundlingkonform umsetzt.

So sind beispielsweise ab 01.10.2023 erneut umfangreiche Änderungen für die Stromsparte in Kraft getreten. Für die ENWG KG waren Netzlokationen als Verbindungsobjekte zwischen den Marktlokationen und dem jeweiligen Hausanschluss im ERP-System und im GIS zu pflegen und Anpassungen der Marktprozesse umzusetzen. Den Marktpartnern wurde damit ermöglicht, sogenannte Universal-Bestellprozesse auszulösen. Für intelligente Messsysteme können unter anderem separate Mehrtarif-Zählzeiten oder die Steuererlaubnis auf Ladestationen bestellt werden.

Aufgrund des Beschlusses der Bundesnetzagentur (BNetzA) ist die ENWG KG verpflichtet, für die Sparte Strom bis zum 01.04.2024 die Marktkommunikation auf den Übertragungsweg AS4 umzustellen. Bisher wurden E-Mails für die Übertragung der EDIFACT-Marktnachrichten verwendet. Dieser eingeschwungene Prozess wird zum oben genannten Stichtag durch den Webservice AS4 ersetzt, wobei die Kommunikation weiterhin zu jedem Marktpartner separat aufgebaut werden muss. Im Berichtsjahr 2023 erfolgten die Installation und Konfiguration der Kommunikationsadapter. Die automatisierte Umstellung mit den Marktpartnern hat ebenfalls im Berichtsjahr begonnen.

Die BNetzA hat Ende 2020 im Rahmen des Beschlusses (BK6-20-160) neue Vorgaben zur Marktkommunikation erstellt. So wurde unter anderem am 01.04.2022 mit der Erweiterung der Wechselprozesse im Messwesen die neue Marktrolle Energieserviceanbieter (ESA) etabliert. Die Prozesskette rund um die neue Marktrolle ermöglicht es dem ESA, im Auftrag des Anschlussnutzers, Messwerte standardisiert und automatisiert beim Messstellenbetreiber anzufragen und zu bestellen. Im Berichtszeitraum befand sich die Umsetzung des Prozesses noch im Aufbau.

Zum 01.01.2024 gilt für den Messstellenbetrieb ein elektronisches Preisblatt mit definierten Artikel-IDs, welche die abzurechnende Leistung sachgerecht und eindeutig darstellen. Die neue Abrechnungslogik erhöht für den Messstellenbetreiber den Aufwand, indem zu jeder mit einer modernen Messeinrichtung ausgestatteten Abnahmestelle separate Marktkommunikationsprozesse durchzuführen sind.

Für die Gassparte wurde eine neue Version der Geschäftsprozesse für den Lieferantenwechsel im Gassektor (GeLi Gas 2.0) angekündigt, die ebenfalls zum 01.10.2023 umzusetzen war (BK7-19-001).

## **2.5 Neuregelung § 14a EnWG - steuerbare Verbrauchseinrichtungen**

Gemäß der BNetzA-Festlegung zur Integration von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen und steuerbaren Netzanschlüssen nach § 14a Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) BK6-22-300 ist die netzorientierte Steuerung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen und steuerbaren Netzanschlüssen mit Wirkung ab dem 01.01.2024 nach Maßgabe der zur Festlegung gehörigen Anlage 1 zu dieser Festlegung abzuwickeln.

Nach § 14a EnWG sind Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen verpflichtet, zur Gewährleistung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems Vereinbarungen mit Lieferanten, Letztverbrauchern oder Anschlussnehmern über die netzorientierte Steuerung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen oder von Netzanschlüssen mit steuerbaren Verbrauchseinrichtungen abzuschließen. Adressaten dieser Verpflichtung sind grundsätzlich alle Netzbetreiber sowie alle Betreiber einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung im Sinne der Festlegung mit einer technischen Inbetriebnahme nach dem 31.12.2023.

Die Pflicht der Elektrizitätsverteilernetzbetreiber zur Gewährung einer Netzentgeltreduzierung und deren Modalitäten regelt die BNetzA-Festlegung von Netzentgelten für steuerbarere Anschlüsse und Verbrauchseinrichtungen (NSAVER) nach § 14a EnWG (BK8-22/010-A). Im Rahmen der Preisbildung für das Jahr 2024 sind die Module 1 und 2 entsprechend der oben genannten Festlegung berücksichtigt worden. Die ENWG KG hat ihre Marktpartner zeitgleich und diskriminierungsfrei über die neuen Entgelte in Kenntnis gesetzt, in dem sie diese auf ihrer Internetseite veröffentlicht hat.

Für steuerbare Verbrauchseinrichtungen, für welche deren Betreiber bereits vor dem 01.01.2024 eine Vereinbarung mit dem Verteilnetzbetreiber über eine Netzentgeltreduzierung im Gegenzug für die Möglichkeit zu einem steuernden Eingriff getroffen haben, erfolgt die prozentuale Reduzierung des Arbeitspreises sowie die Reduzierung des Grundpreises analog dem Preisblatt des Jahres 2023.

Die für die massengeschäftstaugliche Umsetzung der BNetzA-Vorgaben erforderliche elektronische Marktkommunikation muss ab dem 01.04.2024 bei der ENWG KG implementiert und anwendbar sein.

## **2.6 Diskriminierungsfreier Umgang mit vertragslosen Kunden in höheren Spannungs- und Druckebenen**

Am 15.12.2022 hat der Bundestag das Gesetz zur Einführung einer Strompreisbremse und zur Änderung weiterer wichtiger energierechtlicher Bestimmungen verabschiedet. Darunter die Einführung des § 118c EnWG n.F. Diese Norm sah eine befristete Notversorgung von Letztverbrauchern in Mittelspannung und Mitteldruck für die ersten beiden Monate des Jahres 2023 vor. Geschaffen wurde die Pflicht des bisherigen Lieferanten, seine zum Jahresende 2022 vertragslos gewordenen Kunden für zwei Monate weiter beliefern zu müssen. Grund war hier, dass bei vielen Strom- und Gaskunden zum Jahresende 2022 die Versorgungsverträge ausgelaufen sind und es für eine Vielzahl von Kunden schwierig war, neue Versorgungsverträge abzuschließen. Auch nach Auslaufen der Notversorgung gem. § 118c EnWG wird dieses Thema weiterhin im Blick des Gleichbehandlungsbeauftragten bleiben.

## **2.7 Verlustenergiebeschaffung**

Das EnWG und die Stromnetzzugangsverordnung (StromNZV) verpflichten die Netzbetreiber zu einer Beschaffung der für den Ausgleich von Netzverlusten benötigten Energiemengen über marktorientierte, transparente und diskriminierungsfreie Verfahren. Die BNetzA hat in der Festlegung vom 21.10.2008 (AZ: BK6-08-006) die Rahmenbedingungen zur Beschaffung von Verlustenergie sowie das Verfahren für die Bestimmung der Netzverluste vorgegeben.

Die Verlustenergie für die ENWG KG wird gemäß § 22 EnWG diskriminierungsfrei im Rahmen einer gemeinsamen Ausschreibung für mehrere Netzbetreiber durch die TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG (TEN) gemäß der von der Bundesnetzagentur getroffenen Festlegung zur Verlustenergiebeschaffung beschafft.

Die TEN führt unter Einhaltung der Festlegung die Beschaffung des Bedarfs an Verlustenergie über Ausschreibungsverfahren durch. Die Ausschreibung über einen Teil der benötigten Verlustenergie für das Jahr 2023 erfolgt in 20 Losen mit gleicher Struktur und gleicher Größe. Diese Lose enthalten den Gesamtbedarf, das heißt den Bedarf der TEN, der ENWG KG, der Stadtwerke Jena Netze GmbH sowie der Netzgesellschaft Eisenberg mbH. Sowohl die Durchführung des Vergabeverfahrens als auch die Beschaffung erfolgt durch die TEN.

Die Ergebnisse der Ausschreibungen sind im Internet unter [www.thueringer-energienetze.com](http://www.thueringer-energienetze.com) veröffentlicht. Auf der Internetseite sind die Ausschreibungen mit allen erforderlichen Informationen (Allgemeine Bedingungen, Ausschreibungstermine, Muster Stromlieferungsvertrag, Formular für die Angebotsabgabe, Formular Kontaktdaten, Gesamt-, Kauf- und Verkaufsprofil) verfügbar.

## 2.8 Messstellenbetrieb (Messwesen)

Als grundzuständiger Messstellenbetreiber stattet die ENWG KG Stromkunden bzw. Messstellen mit modernen Messeinrichtungen bzw. intelligenten Messsystemen aus. Die Aktivitäten zu diesem Thema sind in dem Geschäftsfeld moderner Messstellenbetrieb zusammengefasst. Die Einnahmen im Messstellenbetrieb sind wesentlich durch die im Messstellenbetriebsgesetz vorgegebenen Preisobergrenzen bestimmt. Daher ist eine wirtschaftliche Abbildung der Tätigkeiten in dem Geschäftsfeld nur durch Erreichung bzw. Erhaltung von Skaleneffekten und durch Schaffung effizienter Abläufe möglich. Wettbewerb im Messstellenbetrieb könnte die Erreichung der vorstehend beschriebenen Skaleneffekte gefährden, fördert andererseits jedoch die Entwicklung effizienter Prozesse. Er schafft darüber hinaus Anreize, neue Anwendungen, die die Technik unserer intelligenten Messsysteme nutzen, zu entwickeln.

Die Unabhängigkeit des grundzuständigen Messstellenbetriebs für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme von anderen Tätigkeitsbereichen der Energieversorgung ist über eine buchhalterische Entflechtung sicherzustellen. Aus diesen Gründen hat die ENWG KG zum 31.12.2023 einen Tätigkeitsabschluss erstellt, der gem. § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG und entsprechend den Regelungen der buchhalterischen Entflechtung in § 6b EnWG die Tätigkeit des grundzuständigen Messstellenbetriebs für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme von anderen Tätigkeitsbereichen der Energieversorgung trennt.

Im Jahr 2023 wurden eine Vielzahl moderner Messeinrichtungen durch die ENWG KG eingebaut. Alle damit verbundenen Marktprozesse, die in der Rolle des grundzuständigen Messstellenbetriebers bedient werden müssen, wurden im ERP-System erfolgreich umgesetzt.

Der Rollout intelligenter Messsysteme (iMSys) läuft weiterhin planmäßig. Die ENWG KG hat sich trotz Rücknahme der Allgemeinverfügung durch das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) für die Fortführung des Rollouts entschieden.

## **2.9 Ladesäuleninfrastruktur**

Die SWW ist aktiv beim Ausbau der Ladeinfrastruktur für die Elektromobilität tätig. Sie betreibt eine Vielzahl von Ladesäulen in ihrem Versorgungsgebiet. Dazu notwendige Netzanschlüsse errichtet die ENWG KG zu gleichen Bedingungen wie bei allen anderen Netzkunden. Beim Anschluss von Ladeeinrichtungen für Elektromobilität ist zu beachten, dass sämtliche Ladetechnik beim zuständigen Netzbetreiber meldepflichtig ist. Auf der Website der ENWG KG wird hierfür ein Anmeldeformular angeboten.

Nach wie vor besteht eine hohe Nachfrage nach Elektroanschlüssen für Elektromobilität. Verstärkt werden Schnellladesäulen mit einer elektrischen Ladeleistung von 500 kW an Standorten von Tankstellen und Supermärkten nachgefragt.

## **2.10 Netzdienliche Speicher**

Die ENWG KG ist derzeit weder Eigentümer noch Betreiber von vorgenannten, gemäß §§ 11a, 11b EnWG unzulässigen Energiespeicheranlagen. Die gesetzlichen Vorgaben sind daher gewahrt.

## **2.11 Wasserstoffnetze**

Die Erreichung des Klimazieles „Treibhausgasneutralität bis 2045“ bedeutet, dass spätestens 2045 ein Betrieb von Gasverteilnetzen mit den herkömmlichen fossilen emissionsbehafteten Energieträgern nicht mehr möglich sein wird. Die ENWG KG hat daher begonnen, Überlegungen anzustellen, ob und ggf. in welchem Umfang und vor allem mit welchen Energieträgern eine Weiternutzung unserer Gasnetzinfrastruktur wirtschaftlich erfolgen kann. Im Rahmen des Projektes „H2vorOrt“ haben rund 50 Gasverteilnetzbetreiber, darunter auch die ENWG KG, in enger Zusammenarbeit mit dem DVGW und dem VKU einen Transformationspfad (Gasnetzgebietstransformationsplan) für Verteilnetzbetreiber (VNB) entwickelt, um die regionale und sichere Versorgung mit klimaneutralen Gasen konkret auszugestalten.

Von den §§ 28 j bis 28 q EnWG zur Regulierung reiner Wasserstoffnetze ist die ENWG KG nicht betroffen. Die ENWG besitzt derzeit keine Infrastruktur für reine H<sub>2</sub>-Netze.

## **2.12 Marktauftritt**

Die SWW und die ENWG KG verfügen über einen eigenen jeweils unabhängigen Marktauftritt. Dies schließt jeweils eigene Internetseiten mit ein. Die Internetauftritte sind kundenfreundlich gestaltet und werden fortlaufend im Sinne der Benutzerfreundlichkeit neugestaltet und weiterentwickelt. Dabei wurde darauf geachtet, die Transparenz gegenüber den Verbrauchern bezüglich der Trennung von Netz und Vertrieb zu stärken und die Verwechslungsgefahr zwischen den getrennten Aktivitäten des vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens beim Endkunden zu minimieren. Die Eigenständigkeit des Netzgeschäfts ist für alle Marktteilnehmer offensichtlich.

## **2.13 Veröffentlichungspflichten**

Der Netzbetreiber ist seinen Veröffentlichungspflichten, die sich aus dem EnWG und den darauf basierenden Verordnungen ergeben, nachgekommen.

Die Gleichbehandlungsbeauftragte hat in 2023 keine Verstöße auf die unzureichende Erfüllung der Veröffentlichungspflichten festgestellt.

## **2.14 Übermittlung des Jahresabschlusses**

Der von der Gesellschafterversammlung der ENWG KG am 29.06.2023 festgestellte Jahresabschluss der ENWG KG zum 31.12.2022 wurde der Regulierungskammer Thüringen über das Datenaustauschportal am 30. Juni 2023 zur Verfügung gestellt.

## **3 Schulungskonzept**

Zur Sicherstellung des Grundsatzes der diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts sowie der Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben müssen alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter regelmäßig geschult werden.

In diesen Schulungen wird zu Inhalten und Anforderungen der energiewirtschaftlichen Entflechtung („Unbundling“) sowie der daraus folgenden persönlichen Verpflichtungen informiert, um die rechtlichen Grundlagen des Gleichbehandlungsmanagements und die Handhabung der Pflichten in konkreten Praxisfällen des Alltags zu vermitteln und die erforderliche Sensibilität sicherzustellen.

Im Konzern wird seit der Einführung der Online-Akademie im Jahr 2020 sichergestellt, dass regelmäßige Schulungen und Seminare auch zu den Themen Gleichbehandlung, Datenschutz und Arbeitssicherheit im Rahmen von E-Learning-Angeboten stattfinden. Damit können die Mitarbeitenden ihre notwendigen Weiterbildungen im Unternehmen flexibel und eigenständig erarbeiten. Die Inhalte zu den jeweiligen Themen werden über kompakte Lehrvideos vermittelt. Die Lernerfolge werden mittels Selbst-Checks überprüft und anschließend zertifiziert.

Die Gleichbehandlungsbeauftragte steht in regem Austausch mit Fachkollegen und Fachkolleginnen und informiert sich darüber hinaus regelmäßig über die Fachpresse, fachspezifische Internetportale sowie über die Seiten der Bundesnetzagentur zu Themen der energiewirtschaftlichen Entflechtung.

#### **4 Überwachungskonzept**

Die Gleichbehandlungsbeauftragte hat die Befugnis, jederzeit Kontrollen im Hinblick auf die Umsetzung diskriminierungsrelevanter Sachverhalte durchzuführen. In diesem Zuge kann sie Einsicht in diskriminierungsrelevante Prozesse und Unterlagen verlangen oder Mitarbeitende aus relevanten Bereichen und Unternehmensteilen befragen. Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sind durch das Gleichbehandlungsprogramm verpflichtet worden, die Gleichbehandlungsbeauftragte bei der Durchführung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

Die Gleichbehandlungsbeauftragte verfolgt eingehende Beschwerden oder Hinweise auf mutmaßliche Verstöße. Stellt sie einen Verstoß fest, teilt sie diesen unverzüglich der disziplinarischen Leitung der verantwortlichen Einheit mit. Bei schweren Verstößen wird die Unternehmensleitung informiert.

Im Berichtszeitraum gab es keine Verstöße durch Mitarbeitende gegen das Gleichbehandlungsprogramm, auch wurden von Marktteilnehmenden und Netzkunden keine Beschwerden direkt an die Gleichbehandlungsbeauftragte gerichtet.

Von den Mitarbeitenden gab es im Berichtszeitraum vereinzelt Anfragen zur Gleichbehandlung. Die Fragen betrafen die Umsetzung der Unbundling-Vorgaben im Arbeitsalltag, z. B. Anfragen von Lieferanten zu Kundendaten und wurden im telefonischen Gespräch rasch und unkompliziert beantwortet. Dabei gilt insbesondere in Bezug auf die deutliche Abgrenzung von Netz und Vertrieb beim Marktauftritt, die Verwendung von Informationen (§ 6a EnWG) und die Einhaltung des Verbots personeller Verflechtungen (§ 7a Abs. 2 EnWG).

## 5 Ausblick

Im nächsten Berichtszeitraum wird die Gleichbehandlungsbeauftragte weitere Prozesse mit Diskriminierungspotential auf die Einhaltung der Entflechtungsvorgaben überprüfen. Ein weiterer Schwerpunkt bei der Sicherstellung der Gleichbehandlung bildet die Schulung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen.

Darüber hinaus wird die Tätigkeit der Gleichbehandlungsbeauftragten auch im Jahr 2024 stark durch den anhaltenden Wandel der Rahmenbedingungen im energiepolitischen sowie rechtlichen und regulatorischen Umfeld beeinflusst.

Als sehr bedeutend sieht die ENWG KG mögliche Wirkungen aus der Änderung des Regulierungsrahmens für Strom- und Gasnetze. Erste Vorstellungen dazu liefert das Eckpunktepapier vom 18.01.2024 zum genannten Thema von der BNetzA. Neben zahlreichen positiven Ansätzen, wie z. B. die Ablegung der Vergangenheitsorientierung als auch die gewollte Anerkennung notwendiger Investitionen für den Umbau der Energiesysteme birgt die Ausgestaltung der Regulierungsfestlegungen durch die BNetzA auch erhebliche Risiken. Hier kommt es auf die konkrete Ausgestaltung und das Zusammenspiel der zukünftigen Regelungen an. Grundvoraussetzung ist hier eine verlässliche Verzinsung und Anerkennung der laufenden Betriebskosten und das bereits in der 4. Regulierungsperiode. Das Eckpunktepapier ist die Grundlage für eine Vielzahl von Festlegungsverfahren in den Jahren 2024 und 2025 die von Seiten der BNetzA gestartet werden.

Die Gleichbehandlungsbeauftragte wird begleitend und beratend zur Seite stehen, um sicherzustellen, dass die Unbundlingkonformität weiterhin eingehalten wird.

Weimar, März 2024

Bianca Lehmann

Gleichbehandlungsbeauftragte